

ABC der außergewöhnlichen Belastungen

Grundsätzlich sind **außergewöhnliche Belastungen** nur insoweit steuerlich absetzbar, als sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, das heißt, einen gewissen Selbstbehalt übersteigen, welcher sich nach dem Einkommen richtet. Bei bestimmten außergewöhnlichen Belastungen ist kein Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Der Selbstbehalt beträgt bei einem **Einkommen** von:

höchstens € 7.300	6%
mehr als € 7.300	8%
mehr als € 14.600	10%
mehr als € 36.400	12%

Der Selbstbehalt vermindert sich um je 1%, wenn der **Alleinverdiener-** oder **Alleinerzieherabsetzbetrag** zusteht, sowie für jedes **Kind**, für das für mehr als sechs Monate der **Kinder-** oder **Unterhaltsabsetzbetrag** zusteht.

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

- Krankheitskosten
 - Arzt- und Krankenhaus honorare
 - Kosten für Medikamente, Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge, Krankenscheingebühren
 - Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital
 - Heil- bzw. Hilfsmittel (u.U. Brillen, Hörgeräte, Rollstuhl, Krücken, Orthesen, Blutdruckmesser)
 - Zahnbehandlungskosten, Kosten für Sehbehelfe
 - Geburt (Entbindungskosten)
 - Kosmetische Operationen (zur Wiederherstellung nach Verletzungen)
 - Psychologisch-therapeutische Behandlung
- Diätverpflegung (Grad der Behinderung muss bei mindestens 25% liegen)
- Kurkosten (Zusammenhang mit der Krankheit und medizinisch erforderlich)
- Alters- und Pflegeheimkosten (nur bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit)
- Häusliche Betreuung (nur in Ausnahmefällen)
- Begräbniskosten (nur dann, wenn der Aufwand nicht im Nachlassvermögen gedeckt ist)
- Kinderbetreuungskosten für Alleinerzieher mit Kind über 10 Jahren (wenn die Kosten € 2.300,- übersteigen)
- Bürgschaft zugunsten eines nahen Angehörigen (nur unter bestimmten Voraussetzungen)
- Prozesskosten (Prozess nicht vom Steuerpflichtigen ausgelöst und keine Schuldsprechung des Steuerpflichtigen)

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

- Auswärtige Berufsausbildung der Kinder (Voraussetzung: keine Ausbildungsmöglichkeit am Wohnort – Pauschale € 110,- pro Monat)
- Katastrophenschäden (Hochwasser, Erdbeben, Lawinen)
- Kinderbetreuungskosten für Kinder bis 10 Jahre (höchstens € 2.300,- pro Kind im Kalenderjahr)
- Behinderung des Steuerpflichtigen, (Ehe-)Partners (Freibetrag richtet sich nach dem Grad der Behinderung)
- Behinderung eines Kindes (Freibetrag richtet sich nach dem Grad der Behinderung)
- Wohnkosten (behindertengerechte Adaptierung des Wohnraumes)
- Amtsbescheinigungen und Opferausweise (politisch Verfolgte)
- Unterhaltsleistungen (fixer Pauschalbetrag)

Ihr Steuerberatungsteam
GEYER & GEYER